


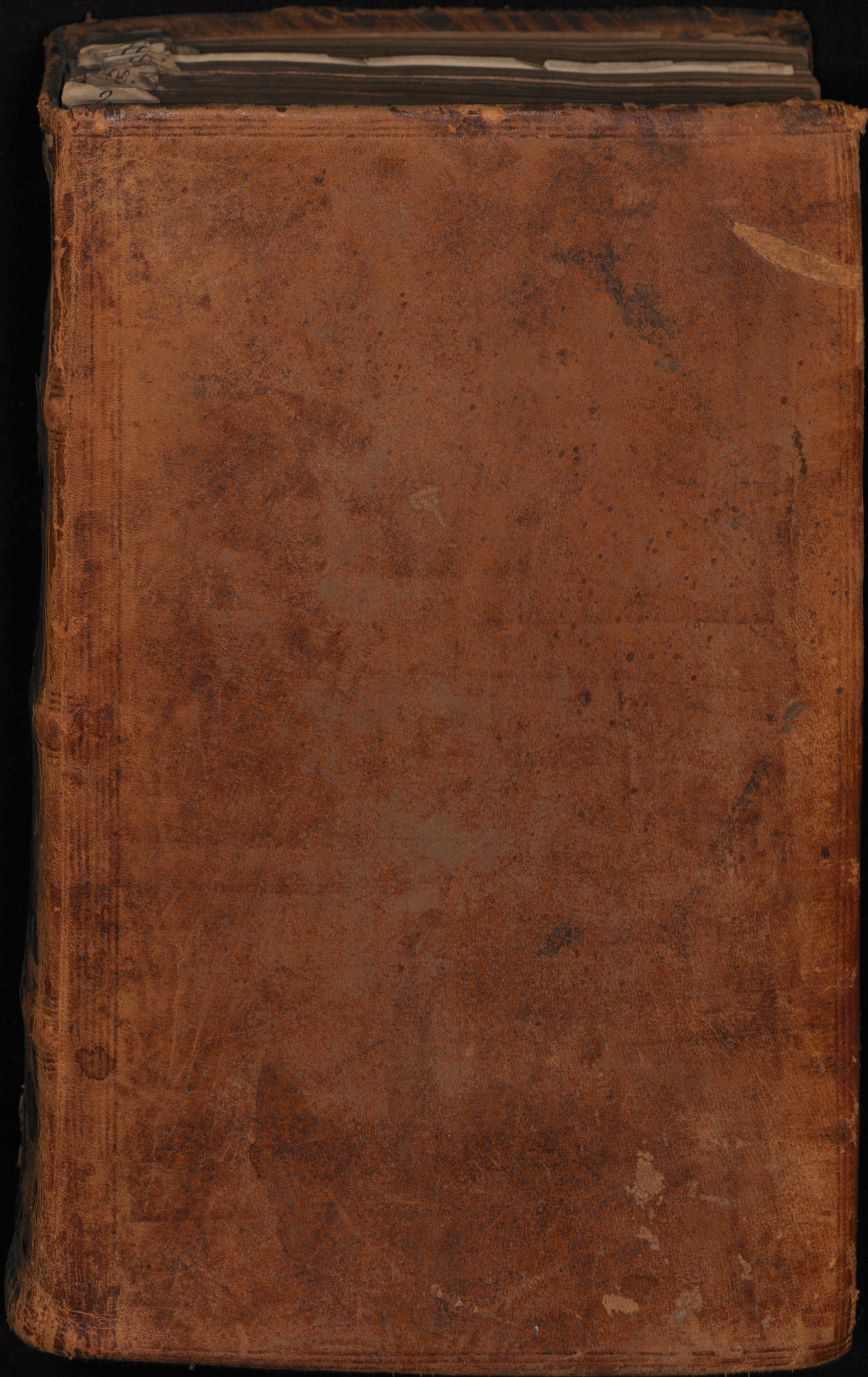
**Copia Käyserl. Mandati Avocatorii & Inhibitorii wieder der Cräyß-
Außschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Cräyses/ nach denen
Güstrowischen Landen beordnete Völcker/ in Sachen Mecklenburg Güstrowische
Succession Sache betreffend de dato Wien den 3ten April. Anno 1697**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746976399>

Druck Freier  Zugang





Noto.

293

Mk-1689¹⁻²⁴
g.¹⁻²⁴

Noto.

G. 1-24

12.

571

571

COPIA

Kais. Mandati Avocatorii & Inhibitorii wieder
der Cräng-Ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsi-
schen Cränges / nach denen Süstrowischen Landen beordnete
Bölcker/in Sachen Mecklenburg Süstrowische Succes-
sion Sache betreffend de dato Wien den 3ten
April, Anno 1697.

2.2

⦿(⦿[:90:]⦿)⦿

auslichen Testament und Erb-Verträgen / allerdinas gemäß

COPIA

Die Copie des Testaments
des Herrn Johann
von ...
aus dem Jahr ...
ist hiermit
öffentlich
bekannt
gemacht
und
veröffentlicht
worden
am
Tag
des ...
Jahr ...



Wir Leopold / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Schlabonien / etc. König / Erb- / Herzog zu Oestereich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Wirtenberg / Graff zu Tyrol / etc.

Vügen *N. N.* allen und jeden der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Cränyses nach denen Fürstl. Mecklenburg Güstrowschen Landen und Plätzen beorderten / und etwa noch künfftighin ferner beordrenden Kriegs-Officirern, Feldherrn / und Obristen / wie auch allen andern Befehlshabern / Hauptleuten / und so fort allen gemeinen Soldaten und Knechten zu Ross und Fuß / so dann deren Helffern / und Helffers Helffern / was Nation, Ampts / Stands und Würden die seynd / unter was Bestallung auch dieselbe sich befinden / denen dieß unser öffentliches Käyserl. Mandat vorkömbt / oder verkündiget wird / hiemit zu wissen / daß Wir nicht ohne sondere Befrembdung vernehmen müssen / was gestalten besagten Nieder-Sächsischen Cränyses sämbtlicher ausschreibender Fürsten Lieb. Lieb. Lieb. Nachdem Wir die nach erfolgtem Todtsfall weyland **GUSTAV ADOLPHS** Herzogen zu Mecklenburg

Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the number (2.1)

cklenburg bey Unserm Kayserl. Reichs - Hoff - Rath zwischen beeden
 Herzogen zu Mecklenburg Friedrich Wilhelms und Adolph
 Friedrichs Liebdt. Liebdt. in Stritt gezogene Succession des Her-
 zogthums Mecklenb. Süstrowschen Antheils in Possessorio jehster-
 meidten Herzogens Friedrich Wilhelms Liebdt. praviâ utriusq;
 partis submissione & habitâ causæ cognitione zugeeignet / denselben
 zu würcklicher Belehnung zu gelassen / das Petitorium aber vor Unse-
 rer in Sachen all schon vorhin verordneten Kayserl. Commission auß-
 zuführen reserviret, und Unsere mithin darüber ertheilte Kayserl. Ver-
 ordnungen durch Unsern in obgedachtem Nieder-Sächsischen Crantz
 sich befindenden Kayserl. Abgesandten CHRISTIAN Craffen von
 Egth und Hungersbach / als welchem in Unserm Nahmen von bee-
 den Theilen die Possels des gesambten Herzogthums schuldigst ab-
 getreten / und darauff alles in Unsere Pflicht von ihm genossen wor-
 den / aller Ohrtender Gebühr publiciren / insinuiren / und die immision
 vornehmen lassen / sich gegen solche bald unter diesen / bald unter jenem
 Vorwand sämbtlich nicht allein gesetzt / sondern auch so gleich ermeld-
 te Sr. des Herzogs Friedrich Wilhelms Liebdt. an der Ihre Vermög
 sothaner Unserer Kayserl. Verordnungen zukommender Posses-
 sions Ergreifung in einem und anderen / besonders aber in dem Schloß
 zu Süstrow mittelst Ihrer alda hinein geschickenen Mannschafft ge-
 waltthätiger Weiß / und durch feindliche Gegenwehr unter Anfüh-
 rung des Obrist Leutnants Klinckenströhm gehindert / darauff hin zu
 vorhabender gänzlichher Depossessionirung Sr. Liebdt. mehrere Völ-
 cker in besagtes Herzogthumb Mecklenb. Süstrowschen Antheils ein-
 rücken / dieselbe immer mehr und mehr der Stadt Süstrow nähern /
 Pulver / Kugel und Granaten daselbst in das Schloß bringen / auch be-
 reits die Canonen und Stück in Wismar in Bereitschafft stellen las-
 sen / maßen dann auch würcklich über die bereits eingeruckte Compa-
 gnien noch 200. Schweden mit 40. Wägen in besagtes Herzogthum
 Süstrowschen Antheils eingefallen / also daß nunmehr 650. Schwe-
 den ohne der Brandenburgisch- und Lüneburgischen Zwey Compagni-
 en in dem Schloß / Vorstätten und auff dem Lande Süstrow die Unter-
 thanen

thanen beschwereten/und über das zu besorgen sey/dass noch meh-
 rere Völcker berührter Depossedirung halber dorthin abgeschickt
 und beordert werden möchten/maßen Selbige theils bereits zu
 dem Ende an denen aldortigen Gränzen stünden.

Wann nun aber dieses alles nicht allein allen Rechten/und des
 Heyl:Reichs Satz-und Ordnungen/und zwar besonders dem all-
 gemeinen Land-Frieden/ja dem zu Münster und Osnabrüg auff-
 gerichteten Frieden-Schluss selbstn schnur stracks zu wieder/son-
 dern auch zu Nachtheil und Abbruch Unserer in dergleichen sich in
 dem Reich ereignenden Strittigkeiten/Uns allein und private
 zustehenden allerhöchsten Käyserl. Jurisdiction, wie auch fast ei-
 genmächtiger Auffkündung und Entziehung des Uns von Ihren
 Lieb. Lieb. Lieb. gebührend und schuldigen Unterthänigsten
 gehorsahms einzig und allein abziehet/in dem dieser also vorge-
 nommene Gewalt nicht so wohl gegen des Herzogens Friedrich
 Wilhelms Lieb. als Uns selbstn angesehen zu seyn scheint/
 auch wann dieses ohnbilligste Verfahren/wie leicht geschehen kan/
 in Consequenz gezogen/alle heylsahme Reichs Satz-und Ord-
 nungen überhauffen geworffen/und völlige Confusion in dem
 heyl. Röm. Reich zwischen Haupt und Gliedern entstehen dörf-
 ten/deme Wir ohne Uns bey der gänztlichen Posterität einen höchst
 disreputirlichen Nachklang zu causiren nicht nachgeben/sondern
 Unsere allgeregteste Käyserl. judicata, respect und Auctorität
 selbstn/wann des Reichs vornehme Glieder/ Ihrem Ambt zu
 wieder solches unterlassen/und darwieder handeln wolten/qv o-
 vis modo zu manutenaire resolviret seynd. Als haben Wir so
 wohl deshalben/als auch auß der Uns für die gemeine Ruhe des
 Vaterlandes besonders bey gegenwärtigen noch immer fürweh-
 renden äußerlichen Kriegen obliegender Väterlicher Sorgfalt/
 zumahlen auch Unsere/an Sie abgelassene verschiedene gütliche
 Abmahnungen nicht sonder Verachtung Unsers allerhöchsten
 Käyserl. Respects und Ansehens bey Ihnen aussere obacht ge-
 lassen/ja so gar Unsere Ihnen darin gegebene Versicherung/dass
 Wir

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the number (2.1)]

Wir nemlichen Ihre vorschützende gerechtsahme / die Ihnen die Reichs Constitutiones in dergleichen Fällen zulegeten / dardurch keines Wegs zu schwächen gemeint / sondern vielmehr zu conserviren geneigt wären / bey ihnen keinen Platz greiffen wollen / gegen solche Gewaltthaten und Feindseligkeiten Reichs-Constitutions-gemässene Mittel und Verordnungen entlichen zu ergreifen und fürzukehren Uns verbunden zuseyn erachtet / und dahero nebst anderen auch dieses Unser Kaysersl. Mandatum avocatorium & inhibitorium nach reyhffer der Sachen Erwegung heut dato wieder Euch zu recht erkant worden. Gebieten demnach Euch obgedachter außschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Creyses nach denen Fürstl. Mecklenburg Süstrowischen Landen und Plätzen beordreten / und etwa noch ferner künfftighin beordrenden Kriegs-Officirern, Feldherrn / Obristen / Befehlshabern / Hauptleuten / und sofort allen gemeinen Soldaten und Knechten zu Ross und Fuß / wie auch allen Euren Helffern / und Helffers Helffern / und zwar denen jenigen / welche Uns und dem Heyl: Reich verwand seynd / bey Vermeidung Unserer und des Heyl. Reichs Acht und Oberacht / auch bey Verliehrung aller und jeder Eurer habenden Privilegien, Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten über Lehn und Eigenthumb / denen anderen aber / so Uns und dem Heyl. Reich nicht zugethan / bey unnachlässlicher Straff Leib und Lebens / wann / und wie Sie angetroffen und betreten werden / hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr Euch alsobald nach Verkündigung dieses Unseres Kaysersl. Gebots / wieder obbesagten Sr. des Herzogs Friedrich Wilhelms Liebde. wie auch dero Fürstlich Mecklenburg - Süstrowische Lande / Städte / Schlöffer / und Plätze / deren zu gehörige Dehrtter / Ritter und Landstände / Bürger / Unterthanen / und Angehörige / wer die seynd / und wie die genant werden mögen / oder wo die gelegen / deren Haab und Güter / weder selbst noch durch andere heim- oder öffentlich / in- und auß- bey allem dem jenigen so wieder dieselbe von offerwehnten Creyßschreibenden Fürsten / deren Helffern / und Helffers Helffern / oder sonst

sonst männiglichē/wer der auch sey/mit Gewalt/es sey mit Belagerun-
 gen/Blocqviring/exactionen,executionen,Sperungē/feindlichenAn-
 greiffen/Stürmen/Schlachten/un allen anderen friedbrüchigē Thaten
 vorgenommen werden möge/unter was Prætext solches auch begehret
 wurde/maßen dan auch die darüber geleistete Eyd - Pflcht ohne dem
 wieder Unß ganz unkräftig und nichtig/Wir auch solches hiemit zum
 überflus für unkräftig und nichtig/und Euch daran nicht gebunden zu
 seyn erklären/nicht gebrauchen lasset/noch darzu einigen Vorschub o-
 der Hülff leistet / Euch auch dessen im geringsten nicht theilhaft oder
 verpflichtig machet/noch dasselbe zu geschehen verstattet oder verhen-
 get/sondern allensals solche Dienste alsobald qviret,und bey Unß/dasß
 ihr solchem gehorsamblich nachkommen/anzeiget und darthut / so lieb
 Euch ist / die würckliche Declaration und Execution obangeroheter
 Pöenen und Straffen zuvermeiden.

Ebenmäßsig gebieten Wir auch noch ferner allen Unseren und des
 heyl. Reichs Ständen/ Berwandten / und Untertananen hiemit ernst-
 lich/und wollen/dasß Sie vielmeldter Crähß ausschreibenden Fürsten
 obbegriffenen Officirern, Soldaten/ Helffern/und Helffers Helffern
 bey diesem Ihrem Gewaltthätigē Unternehmen kein Vorschub/Hülff/
 noch einige Kriegs-oder LebensMittel un Nothdurft/oder Unterschleiff
 geben oder verstaten/dieselbe nicht Hausen/Beherbergen/ noch einige
 andere Hülff leisten/alles bey gleichmäßiger Straff und Verlust aller
 Ihrer habender Privilegien, Gnaden/Freyheiten/Haab und Gütern.
 An dem beschicht Unser ernst-und gerechtester Will und Meynung. Ge-
 ben in Unser Stadt Wien den zten Aprilis Anno Sechzehenhundert
 Sieben und Neunzig/ Unserer Reiche des Römischen im Neun und
 Dreyßigsten/des Hungarischen im Zwen/ und des Böhemischen im
 Ein und Bierzigsten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Sebastian Wunibald/ Erbtff.
Graff zu Zeyhl.

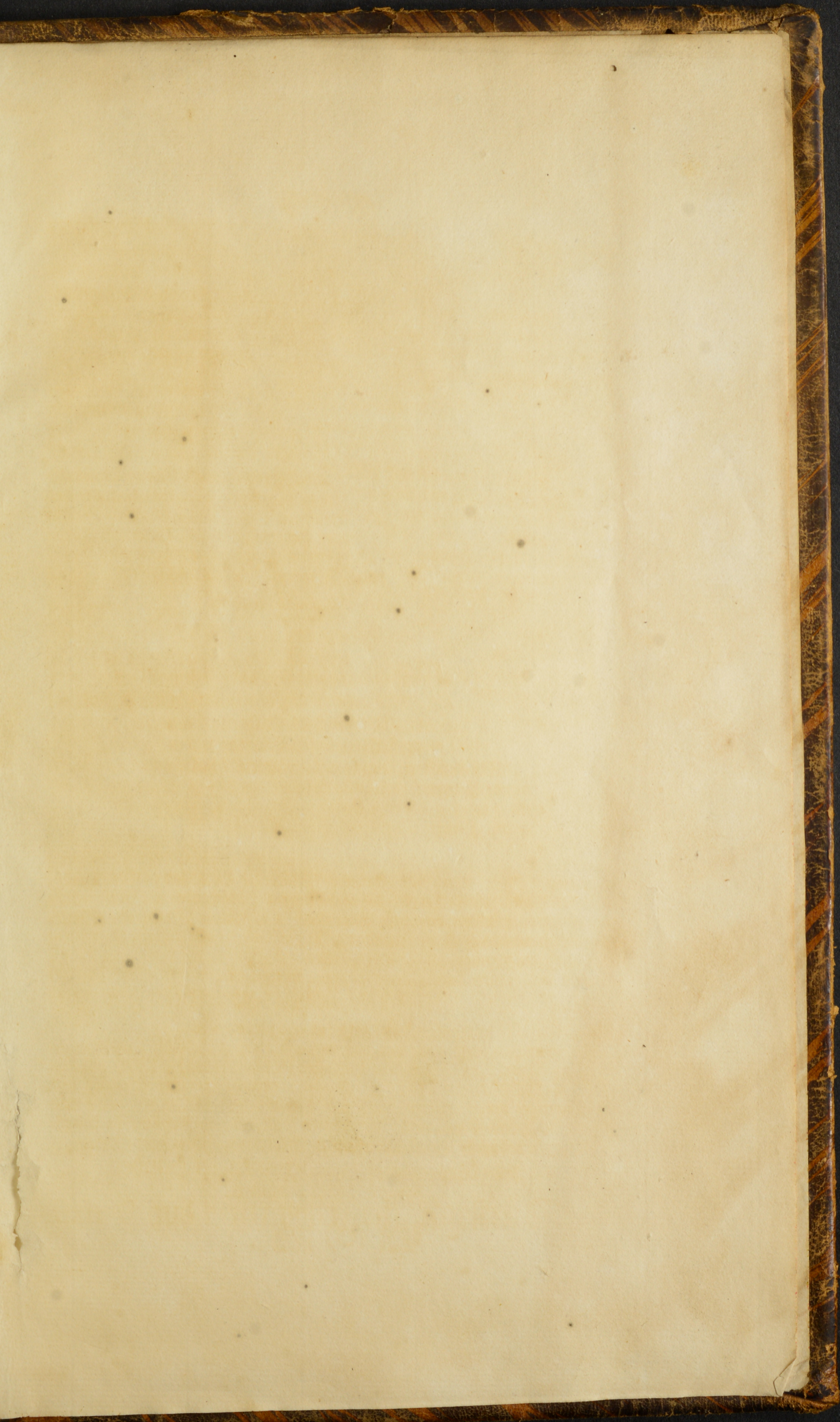
Ad mandatum Sacrz. Cæs. Majest.
proprium.
Franz Wilbrich von Menshengen.

[Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name Christianus and the number 21.]

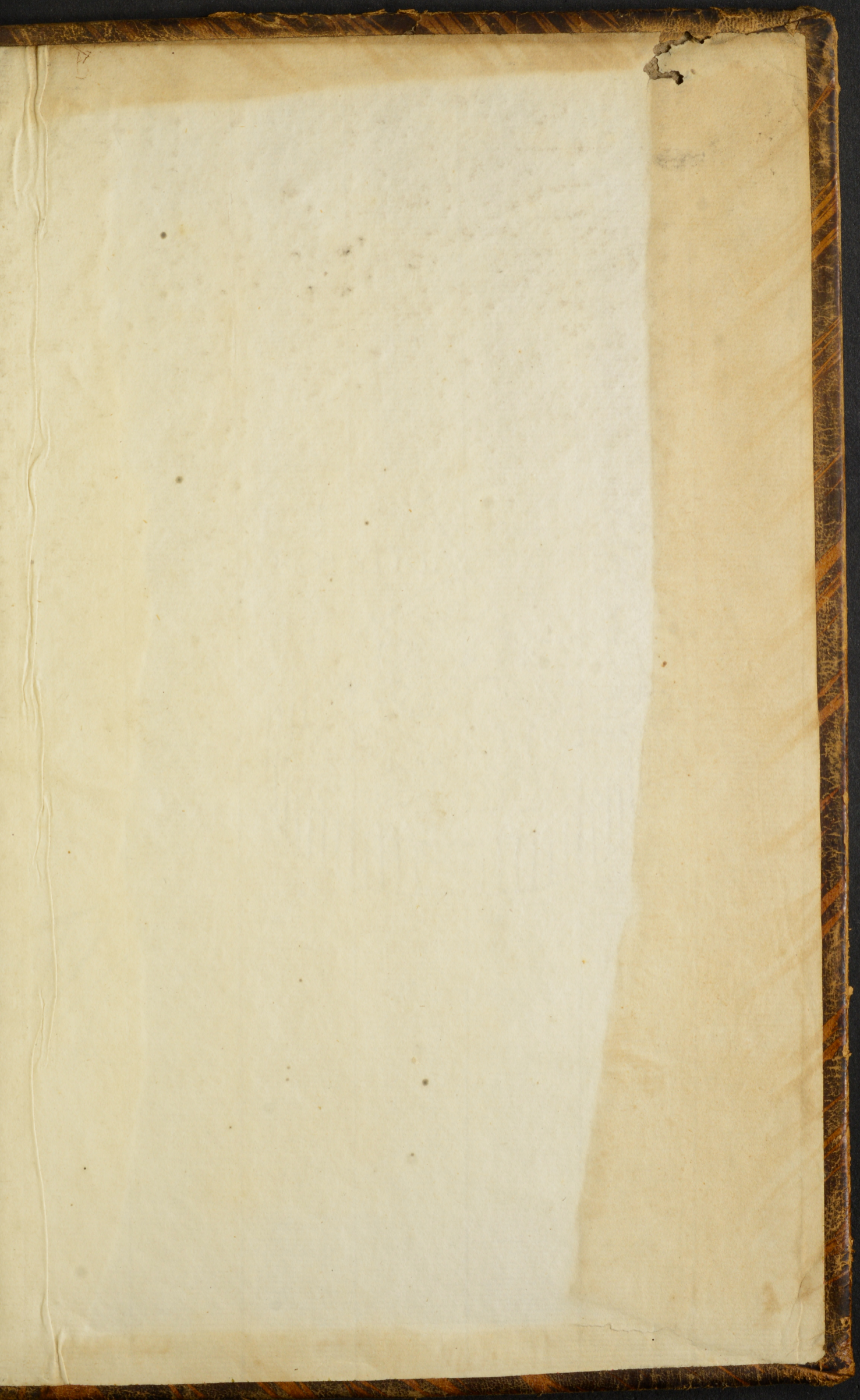
[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Adm. d. Univ. Rostock
Stadtbibliothek



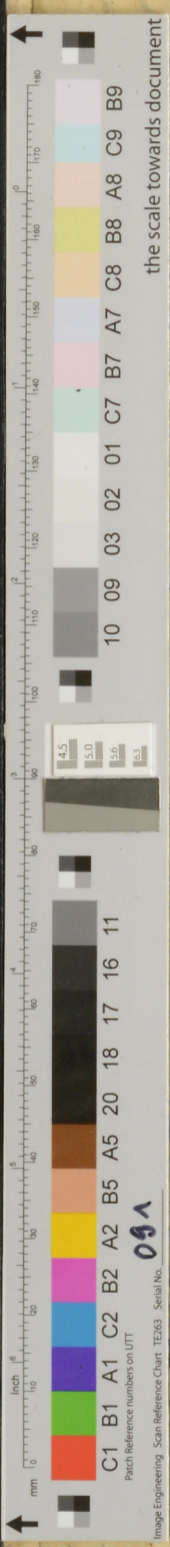






12.

2712-



/und über das zu besorgen sey/dass noch meh-
 ter Deposledirung halber dorthin abgeschickt
 in möchten/maßen Selbige theils bereits zu
 alldortigen Gränzen stünden.
 dieses alles nicht allein allen Rechten/und des
 and Ordnungen/und zwar besonders dem all-
 eden/ja dem zu Münster und Osnabrüg auff-
 schluß selbstes schnur stracks zu wieder/son-
 heil und Abbruch Unserer in dergleichen sich in
 den Strittigkeiten/Unß allein und private
 chsten Käyserl. Jurisdiction, wie auch fast ei-
 kündigung und Entziehung des Unß von Ihren
 gebührend und schuldigen Unterthänigsten
 und allein abziehet/ in dem dieser also vorge-
 ht so wohl gegen des Herzogens Friedrich
 als Unß selbstes angesehen zu seyn scheint/
 abilligste Verfahren/wie leicht geschehen kan/
 ogen/ alle heylsahme Reichs Satz-und Ord-
 n geworffen/ und völlige Confusion in dem
 zwischen Haupt und Gliedern entstehen dörf-
 Unß bey der gänztlichen Posterität einen höchst
 achlang zu causiren nicht nachgeben/ sondern
 este Käyserl. judicata, respect und Auctorität
 Reichs vornehme Glieder/ Ihrem Ambt zu
 rlassen/und darwieder handeln wolten/ qv o-
 ateniren resolviret seynd. Als haben Wir so
 ls auch auß der Unß für die gemeine Ruhe des
 iders bey gegenwärtigen noch immer fürweh-
 Kriegen obliegender Väterlicher Sorgfalt/
 sere/an Sie abgelassene verschiedene gütliche
 ht sonder Verachtung Unsers allerhöchsten
 und Ansehens bey Ihnen außser aller obacht ge-
 sere Ihnen darin gegebene Versicherung/ daß
 Wir

(L.S.)
 Christian
 ...

2.2